

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 7-8

Artikel: Zum Thema : europäische Menschenrechtskonvention in der Juni-Session
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ber 1967 einstimmig angenommen. Sie strebt die Aufhebung jeder Diskriminierung der Frauen an und stellt die **Charta der Frauenrechte** dar.

Dr. iur **Lotti Ruckstuhl** besorgte die Übersetzung und schrieb den Anhang «**Die Schweizer Frau und die Menschenrechte**». Diese Broschüre kann zum Preise von Fr. 1.50 bei der Geschäftsstelle der IAW, Fürstenlandstrasse 5, 9500 Wil SG, bezogen werden.

Zum Thema: Europäische Menschenrechtskonvention in der Juni-Session

Aus dem Votum **Schwarzenbach** (fraktionslos) im Nationalrat am 18. Juni 1968 (Diskussion um das Regierungsprogramm)

Mit dem heute Mode gewordenen Kotau vor der Kommission der Menschenrechte kann ich mich nicht befreunden. Ungeachtet des fehlenden Frauenstimmrechtes, das sich mit unseren demokratischen Traditionen des wehrhaften Bürgers geschichtlich begründen lässt, trotz der Ausnahmeartikel, die längst in der Verfassung gelöscht sein sollten, hätten wir schon heute ein Recht, dieser Menschenrechtskommission als höchst vollwertiges Mitglied, **ohne jeden Vorbehalt**, anzugehören; denn es haben dort Mitglieder Einsitz, die lediglich die Konvention unterschrieben haben, mehr nicht.

Aus dem Votum des Bundespräsidenten W. Spühler im Nationalrat am 20. Juni 1968

Die Herren Chevallaz, Furgler und Schwarzenbach haben die Frage der **Europäischen Menschenrechts-Konvention** aufgeworfen. Momentan bereitet der Bundesrat auf das Postulat Eggenberger hin einen Bericht vor. Dieser wird alle Bestimmungen unserer Verfassung, der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung, die mehr oder weniger mit der europäischen Konvention unvereinbar sind, aufzählen. Es steht ausser Frage, dass ein

Beitritt zur Konvention ohne Vorbehalt nicht möglich ist. **Ein solcher Beitritt würde automatisch die Ausserkraftsetzung der der Konvention zuwiderlaufenden Bestimmungen bewirken. Wir haben also nur die Wahl, mit Vorbehalten beizutreten oder unsern Beitritt weiterhin aufzuschieben. Diese Wahl ist grundsätzlich vom Bundesrat getroffen. Er hat die Absicht, Ihnen den Beitritt zur Menschenrechts-Konvention mit wenigen Vorbehalten zu beantragen.**

Aus dem Votum **Lusser** (konserv.-chr.) im Ständerat am 25. Juni 1968

Herr Bundespräsident Dr. Spühler hat in seinen Ausführungen soeben dargelegt, dass der Bundesrat inzwischen einen Entschluss gefasst habe, den eidgenössischen Räten den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit entsprechenden wenigen Vorbehalten vorzuschlagen. Eine Unterzeichnung dieser Konvention wäre für unser Land zweifellos ein moralischer Gewinn, nachdem sämtliche 18 dem Europarat angehörenden Staaten (mit Ausnahme von Frankreich und der Schweiz) diese unterzeichnet und ratifiziert haben und eine Ratifizierung durch Frankreich demnächst in Aussicht stehen soll.

Persönlich stimme ich einem solchen Vorgehen zu. Ob indessen eine Unterzeichnung mit Vorbehalten bezüglich der konfessionellen Ausnahmeartikel und des Frauenstimmrechtes allseits begrüsst würde, ist kaum restlos zu bejahen nachdem gerade in den letzten Tagen eine Delegiertenversammlung des nicht unbedeutenden Schweizerischen Verbandes für das Frauenstimmrecht ein solches **Vorgehen mit Entschiedenheit abgelehnt hat**. Die Frauen befürchten offensichtlich ob eines solchen Vorgehens eine Verzögerung der Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz. Dass der Bundesrat bezüglich der Frage des Frauenstimmrechtes vor einer weiteren eidgenössischen Abstimmung die Entwicklung in den Kantonen abwarten will, halten wir für richtig; dies umso mehr, als sich in den letzten Monaten für das meines Erachtens berechtigzte Postulat des Frauenstimmrechtes die Situation in den Kantonen weiterhin günstig entwickelt hat.

Unsererseits begrüßen wir die entschiedene Stellungnahme des Bundesrates für die längst fällige Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmeartikel, die ebenfalls ein Hindernis für den vorbehaltlosen Beitritt zur Menschenrechtskonvention bilden. Wir danken ihm dafür, wobei wir der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, dass der Bundesrat auf eine baldige Realisierung dieser Teilrevision der Bundesverfassung dringen werde.

Aargau

Zur Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten

(NZZ) Aarau, 10. Juni. - Anfang 1962 reichte Jakob Hohl (LdU) im aargauischen Grossen Rat eine Motion ein, die das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht der Frauen in **kantonalen Angelegenheiten** verlangte. Es war dies der erste Vorstoss dieser Art im Kanton Aargau, in dem zwei frühere Motionen lediglich das Frauenstimmrecht für Angelegenheiten der Kirche, der Schule sowie des Armen- und Krankenwesens anvisiert hatten. Diese beiden Vorstösse kamen indessen nicht vor das Volk, sondern blieben bereits in der parlamentarischen Behandlung auf der Strecke. Dass der Aargau für den Frauenstimmrechtsgedanken ein steiniger Boden ist, zeigte auch die eidgenössische Abstimmung vom 1. Februar 1959. Damals reihte sich der Kanton in die Gruppe der besonders stark verwerfenden Stände ein: 60 825 Nein standen lediglich 17 919 Ja gegenüber.

Die 1962 eingereichte Motion wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt, und die Regierung machte sich an die Arbeit, das entsprechende Gesetz auszuarbeiten. Die Vorlage blieb aber in der Schublade liegen, wobei der negative Abstimmungsentscheid des Zürchervolkes nicht ohne Einfluss war. Dieser Entscheid im Nachbarkanton veranlasste den freisinnigen Grossrat Dr. Kurt Lareida aus Aarau, dem Parlament

eine weitere Motion vorzulegen. Diese postulierte, vor einer neuen Männerabstimmung seien die Frauen zu befragen, ob sie das Stimmrecht überhaupt wünschten. Diese Motion hatte die Unterstützung zahlreicher Grossräte, namentlich der freisinnigen Fraktion, gefunden, stiess aber bei der frauenstimmrechtsfreundlichen Mehrheit der Regierung auf wenig Gegenliebe.

Die Regierung hat nun dem Parlament eine Gesetzesvorlage zukommen lassen, die einen gänzlich **neuen Weg zum Frauenstimmrecht** gehen will. Sie will den Frauen nämlich das Stimm- und Wahlrecht aktiver und passiver Art in kantonalen Angelegenheiten erteilen, sofern sie das mehrheitlich wünschen. Mit anderen Worten: Die Männer sollen in einer grundsätzlichen Abstimmung darüber befinden, ob sie den Frauen die genannten Rechte erteilen wollen oder nicht. Hat diese Abstimmung ein positives Resultat, so sollen die Frauen selber darüber entscheiden, ob sie das ihnen erteilte Recht ausüben wollen oder nicht. Eine solche Abstimmung findet indessen nur statt, wenn sie von mindestens 5000 Frauen — darunter werden natürlich die über 20 Jahre alten Schweizerinnen verstanden — verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird. Sind die Voraussetzungen für eine solche Abstimmung nicht gegeben, so wird das Frauenstimmrecht offenbar als Tatsache angesehen, immer unter der Voraussetzung natürlich, dass der Grundsatzentscheid der Männer positiv ausgefallen ist. Lehnen die Frauen das Stimmrecht ab, so fällt damit — wie die Regierung in ihrer Botschaft ausführt — der positive Entscheid der Männer nicht dahin, sondern es wird einfach die Ausübung des Frauenstimm- und -wahlrechts aufgeschoben, offenbar, bis sich die Frauen in einer weiteren Abstimmung in zustimmendem Sinne äussern. Weitere Abstimmungen könnten ja jederzeit unter den genannten Voraussetzungen — 5000 Frauenunterschriften oder Grossratsbeschluss — in die Wege geleitet werden. Der Weg, der hier vorgeschlagen wird, ist neuartig und dürfte in der Geschichte der schweizerischen Frauenbefragungen einzigartig sein.